

Konsolidierungsvertrag

zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch die Kreisverwaltung Kusel

und

der Stadt Wolfstein,
vertreten durch den Stadtbürgermeister Herward Dilly

Präambel

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von rund 3,9 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestandenen kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu bezahlen.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten „Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Leitfaden“) geregelt. Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt, insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

§ 1

Teilnahme am KEF-RP

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der teilnehmenden Kommune in den KEFRP. Der teilnehmenden Kommune werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag der teilnehmenden Kommune für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der zuständigen Bewilligungsbehörde.

§ 2

Leistungen des KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis

(1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand der teilnehmenden Kommune beläuft sich auf **4.224.446,00 Euro**. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v.H. als Gesamtleistung aus dem KEF_RP berücksichtigt und beträgt für die teilnehmende Kommune über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile **3.306.051,00 Euro** die Jahresleistung beläuft sich folglich auf **220.403,00 Euro**.

(2) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil der teilnehmenden Kommune beläuft sich danach auf mindestens **73.468,00 Euro** (Konsolidierungsbeitrag).

(3) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

§ 3 Konsolidierungsmaßnahmen

(1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen (Maßnahmen sind zeitlich, inhaltlich und hinsichtlich ihres Anteils an dem insgesamt geschuldeten Konsolidierungsbeitrag zu konkretisieren) realisiert werden:

Kündigung eines Beratungsvertrages mit einem externen Sanierungsberater:

Die teilnehmende Kommune kündigt zum 29. Februar 2012 den Vertrag mit einem externen Sanierungsberater. Für das Jahr 2012 können Konsolidierungsbeiträge in Höhe von 26.303,00 Euro erwirtschaftet werden. Für das Jahr 2013 erhöht sich der Konsolidierungsanteil auf 31.563,00 Euro. Die Einsparung soll auf die Laufzeit des KEF von 15 Jahren vorgetragen werden, was einen jährlichen Anteil von rd. 3.857,00 € ergibt.

Vermietung städtische Dachfläche zur Installation einer Fotovoltaikanlage:

Über einen Teil der Dachfläche des Seniorenheims wurde zur Installation einer Photovoltaikanlage ein Mietvertrag über eine Laufzeit von ca. 20 Jahren abgeschlossen. Dies führt zu jährlichen Mehreinnahmen aus Vermietung in Höhe von rd. 1.492,50 €.

Erhöhung des Mietzinses für ein städtisches Gebäude (Seniorenheim):

Ab dem 01.01.2012 wird der Mietzins um monatlich 500,00 Euro angehoben. Der jährliche Konsolidierungsanteil beträgt 6.000,00 Euro.

Anhebung der Friedhofsgebühren:

Bei der Anhebung der Friedhofsgebühren wurde davon ausgegangen, dass in den Jahren 2006 bis 2010 durchschnittlich 24,8 Bestattungsfälle pro Jahr vorgenommen wurden. Als Grundlage für den Entschuldungsfonds wird ein auf volle Fälle abgerundeter 2/3-Schnitt zugrundegelegt, was in Wolfstein 16 Sterbefälle pro Jahr bedeutet. Bei einer durchschnittlichen Anhebung von 500,00 € pro Sterbefall ergibt sich so ein Mehrertrag von 8.000,00 €.

Änderung des Straßenbeleuchtungsvertrages:

Mit Beschluss vom 27.10.2011 hat der Stadtrat der Änderung des Straßenbeleuchtungsvertrages zugestimmt. Darin geregelt ist eine neue Wartungspauschale für die Leuchten. Diese sinkt von 40,20 € auf 27,00 € netto. Dies bedeutet für die Stadt eine Entlastung von 13,20 € + MWSt. = 15,70 € * 502 Leuchten = 7.881,40 €.

Anhebung der Steuerhebesätze:

Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A

Bei der Berechnung des Mehrertrages der Grundsteuer **A** wurde von einem durchschnittlichen Ertrag der Jahre 2008 bis 2010 von 4.492,89 € ausgegangen. Durch die Anhebung zum Jahr 2011 auf 290 v.H. ergibt sich ein Netto-Mehrertrag von 90,66 €, die Anhebung ab 2012 auf 320 v.H. ergibt einen weiteren Mehrertrag von 480,00 €, zusammen rd. 570,00 €.

Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B

Bei der Berechnung des Mehrertrages der Grundsteuer **B** wurde von einem durchschnittlichen Ertrag der Jahre 2008 bis 2010 von 194.739,80 € ausgegangen. Durch die Anhebung zum Jahr 2011 auf 338 v.H. ergibt sich ein Netto-Mehrertrag von 1.424,03 €, die Anhebung ab 2012 auf 415 v.H. ergibt einen weiteren Mehrertrag von 46.860,00 €, zusammen rd. 48.280,00 €.

Insgesamt werden somit rd. 76.080,00 € an Konsolidierungsleistungen seitens der Stadt erbracht, rd. 2.600,00 € mehr als für den Eintritt in den KEF notwendig.

(2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungswirkungen durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde vollständig zu kompensieren.

§ 4

Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages

(1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.

(2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen der teilnehmenden Kommune und der Aufsichtsbehörde auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung der teilnehmenden Kommune vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn die teilnehmende Kommune ihre Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle einer Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zur Auszahlung. Eine Rückforderung bereits ausgezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die teilnehmende Gemeinde ihren Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.

(3) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 S. 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 S. 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 S. 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 5
Konsolidierungsnachweis

Die teilnehmende Kommune informiert die zuständige Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl den Konsolidierungsvertrag (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune eingestellt.

§ 6
Laufzeit des Vertrages

Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der teilnehmenden Kommune unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

Kusel, den 4.1.2012


Dr. W. Hirschberger, Landrat



Wolfstein, den 18.03.2012


Dilly (Stadtbürgermeister)

